



Düsseldorfer Amtsblatt

Jahresabschluss 2019 der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH hat am 19. August 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt. Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2019 mit einer Summe von 26.857.595,35 € ab. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 478.230,21 € soll in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt werden.

Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung wurde für das Rechnungsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen montags bis freitags von 9 Uhr bis 14 Uhr in den Geschäftsräumen der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Marienburger Straße 24 in Düsseldorf, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 20. Mai 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und – vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der freie von wesentlichen- beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtete haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einem Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkeh-

rungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 20.08.2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Düsseldorf, 20.08.2020

Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH
Die GESCHÄFTSFÜHRUNG

Thomas Schilder



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke

Telefon 89-93135, Fax: 89-94179

amtsblatt@duesseldorf.de;

Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.

Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,

kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 14. September, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 15. September, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 15. September, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 16. September 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 16. September, 17 Uhr,
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 17. September, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 17. September, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der
Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1431 6592 SB 14
vom 28.07.2020 an Gintars Buskevicius, Leither
Straße 3, 45307 Essen

des Bescheides 5329 0005 0299 5262 SB 64
vom 30.07.2020 an Drsazenko Simeunovic,
Bahlenstraße 144, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1450 9749 SB 14
vom 28.07.2020 an Ghufan Muhibi, Konings-
straat 5, 2000 Antwerpen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1415 5491 SB 13
vom 28.07.2020 an Amor Ben Ammar, Longeri-
cher Straße 237, 50739 Köln

des Bescheides 5329 0005 0307 0440 SB 10
vom 03.07.2020 an Dirk Hipp, Schützenstraße
135, 40723 Hilden

des Bescheides 5327 0005 1452 4250 SB 57
vom 23.07.2020 an Jan H Hogendoorn, Har-
kelsweg 6, 7108 BS Winterswijk Woold, Nieder-
land

des Bescheides 5329 0005 0302 5895 SB 10
vom 18.08.2020 an Simeon Naskov Slavov, bei
Stoyanova, Peter-Loer-Straße 49, 41462 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0281 5850 SB 112
vom 09.06.2020 an Ilija Cakalic, Kleibergstraße
2, 48599 Gronau

des Bescheides 5327 0005 1439 9684 SB 118
vom 03.08.2020 an Sam JE Mantel, Prins
Hendrklaan 106, 6441 AC Brunssum, Niederlan-
de

des Bescheides 5329 0005 0283 5753 SB 119
vom 10.08.2020 an Francesco Poncipe, Via S.
Bartolomeo N. 27 A, 25100 Brescia, Italien

des Bescheides 5329 0005 0305 3651 SB 120
vom 24.08.2020 an Ramiz Ramizov, Kölner
Straße 350, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0276 3825 SB 119
vom 31.08.2020 an Savina Annette Rahimian,
Kurze Straße 1, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0276 6964 SB 119
vom 12.08.2020 an Aleksander Michal Nowa-
kowski, Lezajska 3, 02-155 Warszawa, Polen

des Bescheides 5327 0005 1446 1460 SB 111
vom 31.07.2020 an Ayhan Baran, Hildebrand-
straat 132, 2524 VM ,S-Gravenhage, Niederlan-
de

des Bescheides 5329 0005 0306 6060 SB 114
vom 04.08.2020 an Hesham Elzohairy, Calle
del Generale Sessaro Drive 11, 51001 Ceuta,
Spanien

des Bescheides 5327 0005 1444 5147 SB 119
vom 03.08.2020 an Ali Özcan, Langswater
824, 1069 EH Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0300 8559 SB 116
vom 17.08.2020 an Muhamedali Jusufi, Gerok-
straße 7, 47053 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0279 4135 SB 115
vom 19.08.2020 an Sascha Göllnitz, Rather
Broich 154, 40472 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3,
40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen,
bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

Benennung der Borussia- Düsseldorf-Straße

Die Bezirksvertretung 7 hat in ihrer Sitzung am
01.09.2020 die Benennung der Stichstraße,
abgehend von der Ernst-Poensgen-Allee zum
Deutschen Tischtennis-Zentrum (DTTZ),
Grafenberg, Flur 2, Flurstück 329 (teilweise)
in Borussia-Düsseldorf-Straße (01317)
beschlossen.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG)

Die Meldebehörde Düsseldorf ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz jährlich hinzuweisen:

1.) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist das Einwohnermeldeamt verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich Daten zu Personen (Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

2.) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf das Einwohnermeldeamt auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

3.) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4.) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

5.) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, die Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der jeweilige Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de im Formularenservice zur Verfügung.

Der jeweilige Widerspruch kann auch in den Bürgerbüros zur Niederschrift abgegeben werden:

Bürgerbüro
- im Dienstleistungszentrum,
Willi-Becker-Allee 7
- Bilk, Bachstraße 145,
- Oberkassel, Luegallee 65,
- Kaiserswerth, An Sankt Swibert 17,
- Rath, Münsterstr. 508,
- Gerresheim, Neusser Tor 8,
- Eller, Gertrudisplatz 8,
- Benrath, Benrodestr. 46,
- Wersten, Burscheider Str. 29,
- Garath, Frankfurter Str. 231,
- Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101,
- Unterbach, Breidenplatz 8

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Teilweise Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2020“

Herr Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherr Tups beschließen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW die Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020".

Die nachfolgend in § 1 der Verordnung genannten Freigaben

- In den Stadtteilen Eller und Kaiserswerth am Sonntag, dem 13.09.2020,
- in dem Stadtteil Carlstadt am Sonntag, dem 20.09.2020,
- in dem Stadtteilen Pempelfort am Sonntag, dem 27.09.2020 und

- in dem Stadtteil Eller am Sonntag, dem 11.10.2020, werden hiermit wegen Ausfalls der zugrunde liegenden Veranstaltungen aufgehoben.

Düsseldorf, den 07.09.2020

Thomas Geisel Rolf Tups

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Schloßallee 14

Das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 28.07.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme bei der Baumaßnahme Schloßallee 14 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 14.400 m³ Grundwasser ab Oktober 2020 über ca. 8 Wochen auf dem Grundstück Schloßallee 14 in Düsseldorf-Eller sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allge-

meine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung beruhen auf den Ergebnissen der durchgeführten Grundwasserberechnungen und Grundwasseruntersuchungen. Diese zeigen, dass unabhängig von den Ausgangsgrundwasserständen nennenswerte großräumige Änderungen der hydraulischen und hydrochemischen Grundwasserhältnisse infolge der bauzeitliche Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters findet

am Dienstag, den 15. September 2020, 15.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal 1. OG statt. Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

Tagesordnung:

- TOP 1: Verpflichtung der erstmalig anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer
- TOP 2: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- TOP 3: Bekanntgabe des Rechtsbehelfs
- TOP 4: Verschiedenes

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Düsseldorf, den 3. September 2020

Christian Zaum
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung findet

am Freitag, den 18. September 2020, 11.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal 1. OG statt. Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

Tagesordnung:

- TOP 1: Verpflichtung der erstmalig anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer
- TOP 2: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Rates
- Top 3: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bezirksvertretungen
- Top 4: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates

TOP 5: Bekanntgabe des Rechtsbehelfs
TOP 6: Verschiedenes

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Düsseldorf, den 3. September 2020

Christian Zaum
Wahlleiter

Ab in den Süden

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Urlaub in deiner Stadt

Düsseldorf hat im Sommer viel zu bieten.
Alle Events und Aktionen unter:
www.heimatsommer-duesseldorf.de



Landeshauptstadt
Düsseldorf


Düsseldorfer
Heimatsommer